URTEIL DES GERICHTSHOFES (Erste Kammer)
7. März 1985 *

In der Rechtssache 32/84

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Tariefcommissie Amsterdam in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit

Van Gend & Loos NV

gegen

Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Enschede

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Tarifnummer 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

erläßt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter T. Koopmans und R. Joliet,

Generalanwalt: M. Darmon
Kanzler : D. Louterman, Verwaltungsrätin

**

folgendes

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

** Beteiligte, die Erklärungen abgegeben haben:
— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihre Bevollmächtigten A. Riem und J. Sack, nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 31. Januar 1985,

URTEIL

(„Tatbestand" nicht wiedergegeben)

Entscheidungsgründe

1 Die Tariefcommissie Amsterdam hat mit Schreiben vom 12. Januar 1984, beim Gerichtshof eingegangen am 2. Februar 1984, gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag eine Frage nach der Auslegung der Tarifnummer 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind die Firma Van Gend & Loos und der Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Enschede. Der Rechtsstreit betrifft die Höhe der bei der Einfuhr von Segeln für Surfbretter zu zahlenden Zölle.

3 Die Firma Van Gend & Loos hatte am 16. April 1982 solche Segel mit Ursprung in Hongkong und mit Herkunft aus der Schweiz eingeführt. Das zuständige Zollamt war der Auffassung, diese Ware falle unter die Tarifnummer 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs. Es erhob demgemäß Einfuhrzoll in Höhe von 16 %.

4 Dagegen wandte sich die Firma Van Gend & Loos. Sie legte beim Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Enschede Einspruch ein und machte geltend, die eingeführten Segel hätten als Teile von Surfbrettern in die Tarifnummer 97.06, unter die letztere fielen, eingereiht werden müssen. Der Einfuhrzoll habe somit 9,1 % betragen müssen.

5 Nachdem der Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen dem Einspruch der Firma Van Gend & Loos nicht stattgegeben hatte, erhob diese gegen den Bescheid des Inspecteurs Klage vor der Tariefcommissie.

6 Die Tariefcommissie war der Ansicht, der Rechtsstreit werfe eine Frage der Auslegung von Gemeinschaftsrecht auf; sie legte daher dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

„Sind Segel, wie sie in diesem Rechtsstreit zur Diskussion stehen, die aus synthetischen Spinnstoffen hergestellt und speziell für Surfbretter bestimmt sind, als Segel im Sinne der Tarifnummer 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs anzusehen?"

7 Vor Beantwortung dieser Frage sind die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinsamen Zolltarifs anzuführen. Die Tarifnummer 62.04 umfaßt „Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen ...". Die Tarifnummer 97.06 umfaßt u. a. Sportgeräte. Es ist unstreitig, daß die Surfbretter in diese letztere Kategorie fallen.

8 Vorschrift 1 Buchstabe f zu Kapitel 97 präzisiert außerdem, daß zu diesem insbesondere „Segel für Boote oder Segelwagen (Kapitel 62)" nicht gehören. Andererseits werden gemäß Vorschrift 4 zu Kapitel 97 „Teile und Zubehör, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für die Waren des Kapitels 97 bestimmt sind, wie diese Waren tarifiert" (d. h. wie Sportgeräte).

9 Wie die Kommission, die als einzige Erklärungen vor dem Gerichtshof abgegeben hat, ausführt, ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden. Einerseits dem Fall, daß die Segel für Surfbretter gleichzeitig mit den Surfbrettern eingeführt werden, andererseits dem Fall, daß die Segel gesondert eingeführt werden. Im ersten Fall werden die Segel gemäß der oben genannten Vorschrift 4 zu Kapitel 97 in die Tarifnummer 97.06 eingereiht. Im zweiten Fall hingegen ist festzustellen, ob der Begriff Segel im Sinne der Vorschrift 1 zu Kapitel 97 Segel einschließt, die für Surfbretter bestimmt sind; trifft dies zu, so fallen diese Segel unter die Tarifnummer 62.04.

10 Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß diese Tarifnummer gemäß der Erläuterung Nr. 2 zu Tarifnummer 62.04 der NRZZ „Segel (für Segelboote, Yachten, Fischereifahrzeuge, Sportboote usw.) ..." sowie „ähnliche Segel, die für Landfahrzeuge (wie Segelwagen und Schlitten) bestimmt sind ...", erfaßt.

11 Die Verwendung der Worte „usw." und „wie" zeigt, daß die Aufzählung in diesem Text nicht abschließend ist. Sie ist zudem sehr weit gefaßt, da sie Segel einschließt, die für so verschiedene Gegenstände wie Fischereifahrzeuge und Segelwagen bestimmt sind.

12 Hieraus ist zu entnehmen, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber in die Tarifnummer 62.04 verschiedene Arten von Segeln eingereiht hat, die dieselbe Funktion erfüllen

und aus dem gleichen Material hergestellt sind, unabhängig davon, auf welchem Gerät sie angebracht werden.

13 Da sich Segel für Surfbretter von den in der Erläuterung Nr. 2 aufgezählten Arten von Segeln nicht wesentlich unterscheiden, ist die von der Tariefcommissie Amsterdam vorgelegte Frage also dahin gehend zu beantworten, daß der Begriff „Segel" in der Tarifnummer 62.04 so auszulegen ist, daß er auch Segel umfaßt, die aus synthetischen Spinnstoffen hergestellt und speziell für Surfbretter bestimmt sind, wenn diese Segel gesondert von den Surfbrettern eingeführt werden.

Kosten

14 Die Auslagen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Erklärungen vor dem Gerichtshof abgegeben hat, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei der Tariefcommissie Amsterdam anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache der Tariefcommissie.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

auf die ihm von der Tariefcommissie Amsterdam mit Schreiben vom 12. Januar 1984 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Der Begriff „Segel" in der Tarifnummer 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs ist so auszulegen, daß er auch Segel umfaßt, die aus synthetischen Spinnstoffen hergestellt und speziell für Surfbretter bestimmt sind, wenn diese Segel gesondert von den Surfbrettern eingeführt werden.

Bosco Koopmans Joliet

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 7. März 1985.

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident der Ersten Kammer

G. Bosco